

# RS Vwgh 2008/1/28 2006/04/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2008

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
58/02 Energierecht  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §56;  
MinroG 1999 §112 Abs1;  
MinroG 1999 §113;  
MinroG 1999 §116 Abs1;  
MinroG 1999 §119 Abs3;  
UVPG 2000 §3 Abs7;  
UVPG 2000 §39 Abs2;

## Rechtssatz

Der Standortgemeinde kommt gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G keine Legitimation zur Stellung eines Feststellungsantrages zu. Aber selbst ein zulässigerweise gestellter Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G würde nicht zur Unzulässigkeit der vorliegenden Entscheidung (Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes und Bewilligung zur Errichtung einer Bergbauanlage) durch die nach dem MinroG zuständige Behörde führen, geht die Zuständigkeit gemäß § 39 Abs. 2 UVP-G doch erst mit rechtskräftiger Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G auf die Landesregierung über.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006040136.X02

## Im RIS seit

25.02.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)